

# **BGer 5A\_644/2013 vom 7. November 2013**

Bundesgericht, 2013-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_644\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_644_2013)

FR: TF 5A\_644/2013 du 7 novembre 2013

IT: TF 5A\_644/2013 del 7 novembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid betrifft die Führung des Zivilstandsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG), ist kantonal letztinstanzlich ( Art. 75 BGG ), lautet zum Nachteil der Beschwerdeführerin ( Art. 76 Abs. 1 BGG ) und schliesst das Verfahren ab ( Art. 90 BGG ). Auf die - fristgerecht erhobene ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) - Beschwerde kann grundsätzlich eingetreten werden.

### **E. 2**

Streitig ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der im Ausland eingetretene Tod einer in der Schweiz nicht wohnhaften ausländischen Person in das schweizerische Zivilstandsregister eingetragen werden kann.

#### **E. 2.1**

Im Zivilstandsregister werden Daten über Personen verzeichnet. Welche Zivilstandsereignisse und damit Daten über den Personenstand aufgenommen ("beurkundet") werden, bestimmt das Gesetz. Zum Personenstand gehören gemäss Art. 39 Abs. 2 ZGB insbesondere (1.) die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod, (2.) die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe, (3.) die Namen, (4.) die Kantons- und Gemeindebürgerrechte und (5.) die Staatsangehörigkeit. Die einzutragenden Angaben hat der Bundesrat gestützt auf Art. 48 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB in der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) geregelt. In Ausführung von Art. 39 Abs. 2 ZGB werden darin einzeln aufgezählt die Zivilstandsereignisse, die erfasst werden ( Art. 7 ZStV ), und die Daten, die im Personenregister geführt werden ( Art. 8 ZStV ). Nicht vorgesehen ist die Aufnahme von Daten zur erbrechtlichen Stellung einer Person, also etwa Angaben wie "enterbt", "Vorerbe von X." oder "Vermächtnisnehmer". Die im Zivilstandsregister eingetragenen Daten über die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person gestatten zwar Schlüsse auf die erbrechtlichen Verhältnisse. Deren Beurkundung gehört aber nicht zum Inhalt des Zivilstandsregisters (vgl. zur Bedeutung des Personenstands: TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Aufl. 2009, § 13 Rz. 1 S. 131).

#### **E. 2.2**

Zivilstandsereignisse (z.B. Geburt, Tod usw.) können im Ausland eintreten. Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291) sieht vor, dass eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen wird ( Art. 32 Abs. 1 IPRG ). Die Aufsichtsbehörde prüft materiell, ob die Voraussetzungen

der Art. 25-27 IPRG erfüllt sind ( Art. 32 Abs. 2 IPRG ), und formell, ob eine Eintragung im Zivilstandsregister nach den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung erfolgen kann (vgl. VOLKEN, Zürcher Kommentar, 2004, N. 18. ff. zu Art. 32 IPRG ). Die Regelung in Art. 32 IPRG ist auf Personen zugeschnitten, deren Zivilstand in der Schweiz registriert ist, d.h. zur Hauptsache auf schweizerische Staatsangehörige. Denn im Ausland eingetretene Zivilstandsereignisse, die eine ausländische Person betreffen, haben in der Regel keine Eintragung im Zivilstandsregister zur Folge, ausser die ausländische Person habe eine zivilstandswesentliche Beziehung zur Schweiz (vgl. BUCHER, Commentaire romand, 2011, N. 1 zu Art. 32 IPRG ).

### **E. 2.3**

In Ausführung der Regelung in Art. 32 IPRG bestimmt Art. 15a Abs. 2 ZStV , dass eine ausländische Person, deren Daten im System nicht abrufbar sind, spätestens dann in das Personenstandsregister aufgenommen wird, wenn sie von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen ist. Bezugspunkt ist damit das in der Schweiz zu beurkundende Zivilstandsereignis. Näher umschrieben wird die zivilstandswesentliche Beziehung zur Schweiz sodann in Art. 23 Abs. 2 ZStV , der eine Reihenfolge der Zuständigkeit für die Beurkundung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ausländischer Personen festlegt. Danach besteht eine Zuständigkeit in der Schweiz, wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit Schweizer Bürgerrecht hat, im Heimatkanton dieser Person (lit. a), wenn die Daten der Person im System abrufbar sind und eine Zuständigkeit nach Buchstabe a entfällt, im Wohnsitzkanton oder im Kanton, in dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist (lit. b), und wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a oder b entfällt, im Geburtskanton (lit. c).

### **E. 2.4**

Der Vater der Beschwerdeführerin ist gemäss den unangefochtenen und damit verbindlichen Tatsachenfeststellungen des Obergerichts eine ausländische Person, die im Ausland geboren wurde, im schweizerischen Zivilstandsregister keine Aufnahme gefunden hat und mit letztem Wohnsitz im Ausland gestorben ist.

#### **E. 2.4.1**

Sein Tod als in der Schweiz nicht wohnhafte ausländische Person im Ausland gilt nicht als Zivilstandsereignis, das eine Aufnahme in das Personenstandsregister gemäss Art. 15a Abs. 2 ZStV gestattet. Das Zivilstandsereignis "Tod" wird - von hier nicht zutreffenden Sonderfällen wie dem Tod an Bord eines Flugzeugs ( Art. 20b Abs. 1 ZStV ) abgesehen - im Zivilstandsregister beurkundet, wenn auf schweizerischem Staatsgebiet der Tod eintritt oder wenigstens die Leiche gefunden wird ( Art. 20a ZStV ). Beide Voraussetzungen (Todesfall oder Leichenfund in der Schweiz) sind hier offenkundig nicht erfüllt, so dass für die Personenaufnahme des im Ausland eingetretenen Todes einer im Ausland wohnhaften ausländischen Person keine Grundlage besteht.

#### **E. 2.4.2**

Die Varianten gemäss lit. b (Daten im System) und lit. c (Geburtsort in der Schweiz) von Art. 23 Abs. 2 ZStV fallen von vornherein ausser Betracht. Der Vater der Beschwerdeführerin ist im Zivilstandsregister nicht verzeichnet und im Ausland geboren.

#### **E. 2.4.3**

Eine Beurkundung des Todesscheins im Zivilstandsregister setzt gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a ZStV voraus, dass "die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen" für die Beschwerdeführerin als Person mit Schweizer Bürgerrecht hat. Ob der Begriff "familienrechtliche Wirkungen" (deutlicher in den lateinischen Texten: "des effets relevant du droit de la famille" und "produce effetti di diritto di famiglia") eher materiell-rechtlich (so die kantonalen Behörden) oder registerrechtlich (so das Bundesamt für Justiz) zu verstehen ist, spielt im vorliegenden Fall keine Rolle und führt zum gleichen Ergebnis. Zum einen darf der Begriff wörtlich ausgelegt werden, weil Inhalt des Zivilstandsregisters die familienrechtliche Stellung einer Person ist (E. 2.1). Mit "familienrechtliche Wirkungen" sind deshalb die Wirkungen gemäss dem zweiten Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 90 ff.) über "Das Familienrecht" ("Droit de la famille"; "Del diritto di famiglia") gemeint und nicht erbrechtliche Wirkungen gemäss dem dritten Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 457 ff.), wie sie die Beschwerdeführerin geltend macht. Zum anderen ändert der Tod ihres Vaters nichts daran, dass die Beschwerdeführerin von ihm abstammt. Sie ist während der Ehe ihrer Eltern geboren und gilt damit "für ehelich" (aArt. 252 Abs. 1 ZGB von 1907/12), d.h. als Tochter des Ehemannes ihrer Mutter. Eine Beurkundung des Todesscheins hat insoweit keine Auswirkungen auf die Abstammungsdaten der Beschwerdeführerin, zumal ihre Abstammung von ihrem Vater im Zivilstandsregister verzeichnet ist und daran der Tod ihres Vaters nichts ändert (act. 12 ff. im Dossier der Polizei- und Militärdirektion).

### **E. 2.5**

Aus den dargelegten Gründen verletzt es kein Bundesrecht, dass das Obergericht das Gesuch der Beschwerdeführerin, den Tod ihres Vaters im Zivilstandsregister einzutragen, abgelehnt hat. Die Weigerung, das im Ausland eingetretene und eine im Ausland wohnhafte ausländische Person betreffende Zivilstandsereignis im Zivilstandsregister einzutragen, bedeutet nicht, dass es keine zivilrechtlichen Wirkungen hätte. Der Tod ihres Vaters hat gleichwohl Folgen auf dessen Pflichtteilsrecht gegenüber der Beschwerdeführerin und kann in einem allfälligen Erbteilungsprozess beurteilt werden (z.B. BGE 113 II 106 E. 4 S. 112, betreffend eine nicht eingetragene ausländische Adoption). Was die Beschwerdeführerin vorkehren kann, um diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen, haben das Obergericht und das Bundesamt für Justiz aufgezeigt. Es steht der Beschwerdeführerin dabei selbstredend frei, ob sie die Ratschläge befolgen will, ohne dass darauf näher einzutreten ist.

### **E. 3**

Erweisen sich die Rechtsbegehren, den Entscheid des Obergerichts aufzuheben (Ziff. 1) und die Todesurkunde von B. \_\_\_\_\_ zu registrieren (Ziff. 2), als unbegründet, kann auch dem Antrag der Beschwerdeführerin, ihr fünf Bestätigungen der Registrierung zuzustellen (Ziff. 3), nicht entsprochen werden. Für das Begehren, ihr das Dokument (Todesschein) in seiner von der Schweizer Botschaft übersetzten und legalisierten Fassung in fünf Exemplaren mit dem Stempel der Behörde zuzustellen (Ziff. 4), ist das Bundesgericht nicht zuständig. In den beigezogenen Akten des kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes findet sich ein von der Schweizer Botschaft legalisiertes Exemplar des Todesscheins (act. 7 f.) sowie ein Schreiben der Botschaft vom 4. Januar 2012 an die Beschwerdeführerin, wonach ihr das Original der Todesurkunde zu ihren Akten zurückgesendet werde (act. 16). Mit ihrem Begehren-Ziff. 4 muss sich die Beschwerdeführerin somit an den kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst und/oder an die Schweizer Botschaft in London wenden.

#### **E. 4**

Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin, ihre Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenskosten aufzuheben und ihr eine Interessenentschädigung zuzusprechen (Ziff. 5-7). Eine Begründung der Anträge fehlt. Da die Beschwerdeführerin in keiner Instanz mit ihren Rechtsbegehren obsiegt hat, erscheint es aber nicht als bundesrechtswidrig, ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 119 Ia 1 E. 6 S. 2).

#### **E. 5**

Insgesamt muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin wird damit kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), hingegen nicht entschädigungspflichtig ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.